

7

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 295

"Voßbusch"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Voßbusch" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen der Grashofstraße (von Hs. Nr. 101 - Nr. 63), der Straße Voßbusch, der Straße Am Hinsberg, der Grashofstraße (von Hs. Nr. 35 - Nr. 21), dem Sportplatz und der Voßbuschschule.

II. Allgemeines

Für die in dem ca. 5,2 ha großen Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke sollen die Bebauungsmöglichkeiten verbindlich festgesetzt werden. Die erfaßten Grundstücke sind zum überwiegenden Teil mit neueren, zum Teil mit alten Häusern bebaut. Zur Erschließung eines größeren Grundstücks nördlich des Sportplatzes, ist eine Stichstraße vorgesehen. Durch Neubauten können 12 Wohnungseinheiten geschaffen werden. Für 11 vorhandene Wohnungseinheiten in 9 Altbauten können durch Ersatzbauten 12 neue WE geschaffen werden. Gegenüber dem heutigen Bestand von 62 WE wären dann 75 WE vorhanden. Darüber hinaus ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Erweiterung der Voßbuschschule und eines Teiles der vorhandenen Bebauung. Garagen und Stellplätze können - neben den in der Verkehrsfläche vorgesehenen Stellplätzen - in ausreichender Anzahl auf den Grundstücken angelegt werden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahmen Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung:	45.000,-- DM
Tiefbau:	130.000,-- DM
	<hr/>
	175.000,-- DM
	=====

An diesen Kosten beteiligt sich die Stadt gemäß der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit 10 %.

Essen, den 25. Mai 1965

Stadtplanungsamt
[Signature]
Baudirektor

Amt für Bodenordnung
[Signature]
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt
[Signature]
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Dez. für Bauwesen

[Signature]
Beigeordneter



[Signature]
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15. November 1965 bis 15. Dezember 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. Dezember 1965

Gehört zur Vfg. v. 9.5.1966
Az. IR 1-1254 (Essen 3410)



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
[Signature]
Städt. Verm. Amtmann

Landesbaubehörde Ruhr

[Signature]
Oberabteilungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 28 vom 16. Juli 1966 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 18. Juli 1966 öffentlich aus.



Essen, den 18. Juli 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

[Handwritten signature]
Städt. Verm. Rat

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorläufig erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 20. April 1973 bekanntgemacht worden.



Essen, den 24. April 1973

Der Oberstadtdirektor

J. A.

[Handwritten signature] srat
Städt. Vermessungsoberrat